



Bundesnetzagentur

Aufgaben der Bundesnetzagentur nach der TEN-E VO

Ulrike Hansen, Internationale Koordinierung Energie,
Transeuropäische Netze als Baustein eines europäischen
Supergrids

Würzburg, den 10.07.2013



www.bundesnetzagentur.de



- 1. Inhalte der TEN-E VO und Aufgaben der NRAs**
2. Straffung der Umweltprüfungen
3. Organisation des Genehmigungsverfahrens
4. Offene Fragen



- Die **Energieinfrastruktur-Verordnung** (*EU Verordnung 347/2013 : TEN-E VO*) und sieht ein Verfahren zur Auswahl von Projekten gemeinschaftlichen Interesses (*Projects of Common Interest – PCI*), d.h. grenzüberschreitende Infrastruktur oder Projekte mit grenzüberschreitender Wirkung vor.
- Die so identifizierten **PCIs** sollen gegenüber anderen Projekten **privilegiert** werden im Hinblick auf:
 - schnellere Planungs- und Genehmigungsverfahren,
 - grenzüberschreitende Kostenallokation, und
 - besondere Investitionsanreize, insofern die Projekte außerordentlich risikobehaftet sind.
- Die Energieinfrastruktur-Verordnung stellt darüber hinaus Kriterien für die **Förderungswürdigkeit** bestimmter PCI im Rahmen der **Infrastrukturfonds-Verordnung** (EU-Finanzierungsmittel) auf.



■ Auswahl der PCIs Art. 3 ff:

- Vorschlag in 10 Regionalgruppen: Beteiligung durch MS, NRAs, Projektträgern, ACER unter Vorsitz der KOM
- Bewertung der Anträge
 - durch Gutachter der KOM
 - NRAs und Abstimmung zu den grenzüberschreitenden Auswirkungen
- Konsultation von Entwürfen der Regionallisten mit den Interessensvertretern, Umweltverbänden
- Prüfung der regionalen Entwurfslisten durch ACER zur überregional einheitlichen Anwendung der Kriterien der Verordnung und der überregionalen Kosten-Nutzen-Analyse
- Verabschiedung der Regionallisten durch Entscheidungsgremien in den Regionalgruppen (MS+KOM)
- Erlass der **Unionsliste** zu den PCIs als Delegierter Rechtsakt im September 2013 geplant



- Besonderheiten der Erstellung der **1. PCI-Liste**
 - Auswahl- und Bewertungsprozess beginnt im Februar 2012 bereits während der Verhandlungen zur Verordnung
 - Vorgabe für die Auswahl ist laut Verordnung eine Kosten-Nutzen-Analyse durch ENTSOs je PCI: diese liegt für die erste Liste (**noch**) nicht vor, Methode wird erarbeitet
 - „deutsche PCIs“ im Strombereich nach dem Entwurf der Regionallisten am 14.6.2013:



- „deutsche PCIs“ im Strombereich nach dem Entwurf der Regionallisten Stand 14.6.2013:
 - NSOG: DE-DK (Endrup-Niebüll); DE-DK (Kassø-Dollern); DE-No (NORD.LINK)
 - West: Be-DE (ALEGrO); DE (Osterath/Philippsburg), (Brunsbüttel-Großgartach/Wilster-Grafenrheinfeld); DE-AT-CH (Bodensee); DE-NL (Niederrhein-Doetinchem)
 - East: DE-AT (St. Peter-Isar); DE-PL (Eisenhüttenstadt/Plewiska und Vierraden/Krajnik), DE (Lauchstädt-Meitingen und Halle/Saale-Schweinfurt),
 - BEMIP: DE-DK (Kriegers Flak)



- Koordinierung der Bewertung der PCIs durch die NRAs durch Bereitstellung von Websites und Entwicklung einer europaweiten Checklist
- Bewertung der PCIs führen aber die zuständigen NRAs durch
- Erarbeitung einer ACER-Stellungnahme zu den Regionallisten (für 1. Liste: bis 17.07.13)
 - Konsistenzprüfung der Anwendung der Kriterien anhand der Checklist
 - Verlinkung mit dem Prozess der ACER-Stellungnahme zum TYNDP möglich?



- **Entscheidung der NRAs zur Kostenaufteilung**
Art. 12 der EU Verordnung 347/2013: Ermöglichung von Investitionen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen
 - Für PCIs , die ausreichend ausgereift sind und **positive Nettoauswirkungen** auf einen anderen MS haben, können die Projektträger Anträge zur **grenzüberschreitenden** Kostenaufteilung stellen.
 - Entscheidung zu diesem Investitionsantrag treffen betroffene NRAs
 - Nach Anhörung der Projektträger
 - Bemühen um eine einvernehmliche Vereinbarung



- Kopie des Investitionsantrags ist durch NRA zu übersenden
- Übermittlung der **Kostenaufteilungsentscheidung** der NRAs an ACER unverzüglich mit dazugehörigen Informationen nach Erlass der Entscheidung
- Entscheidungsbefugnis der ACER:
 - Nach gemeinsamer Aufforderung der betroffenen NRAs
 - Nach 6 Monaten nach Eingang des Antrags, wenn NRAs keine Einigung erzielen



■ **Festsetzen von Investitionsanreizen durch NRAs**

Art. 13 der EU Verordnung 347/2013: Ermöglichung von besonders riskanten Investitionen

- Für PCIs , die nach der Kosten-Nutzen-Analyse und den positiven externen Effekten spezifische Risiken aufweisen, können **Investitionsanreize** gewährt werden. Beispiele: neue Übertragungs- bzw. Fernleitungstechnologien
- NRAs übermitteln bis 31. 7. 2013 nationale Methoden und Kriterien zur Bewertung höherer Risiken
- NRAs veröffentlichen bis 31. 3. 2014 ihre Methoden und Kriterien zur Bewertung von Investitionen mit höheren Risiken



- ACER schafft bis 31. 12. 2013 Voraussetzungen für Erlass bewährter Verfahren und Empfehlungen nach Art. 7 II VO 713/2009:
 - Zu den Anreizen ausgehend von einem **Benchmarking** der bewährten Verfahren durch NRAs
 - Zu einer **gemeinsamen Methode** für die Bewertung von höheren Risiken
- KOM kann **Leitlinien** für Anreize von besonders riskanten Investitionen erlassen, wenn
 - Benchmarking und gemeinsame Methode
 - sowie Veröffentlichung durch NRAs nicht zur Durchführung von PCIs ausreichen



1. Inhalte der TEN-E VO und Aufgaben der NRAs
2. **Straffung der Umweltprüfungen**
3. Organisation des Genehmigungsverfahrens
4. Offene Fragen



- Feststellung der energiepolitischen Erforderlichkeit
- Unbeschadet des genauen Standorts, Trassenführung oder Technologie des PCIs
- In DEU: EnLAG und § 12 e EnWG: energiewirtschaftliche Notwendigkeit ist festgestellt
- können „Vorhaben von überwiegendem öffentlichem Interesse“ sein nach der FFH-Richtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie
 - sofern alle Voraussetzungen der Richtlinien erfüllt
 - Einzelfallabwägung notwendig



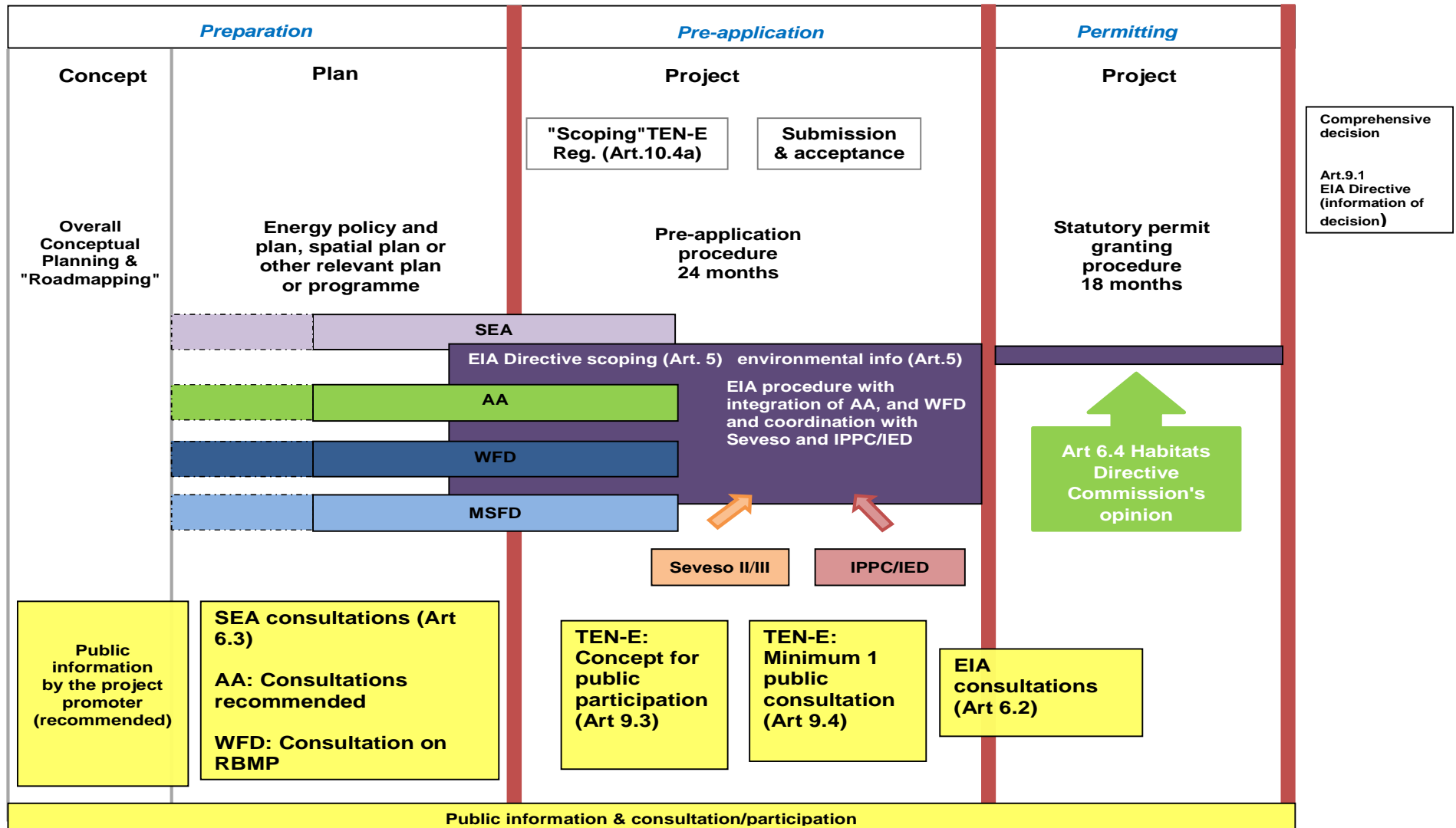
■ Verfahren

- KOM veröffentlicht unverbindliche Leitlinien bis 16.08.2013
- MS überprüft Leitlinien und Maßnahmen zur Straffung der UVP
- Veröffentlichung nicht-legislativer Maßnahmen durch MS (Mai 2014)
- Änderung von Gesetzen in diesem Sinne durch MS (bis August 2015)

■ Bedeutung

- Verbesserung der Koordination von Umweltprüfungen
- Reduzierung von administrativem Aufwand, Schaffung von Synergien und Verkürzung der Prüfungszeit
- bei gleichzeitiger Beibehaltung von bisherigem Umweltschutzniveau

Straffung der UVP nach Art. 7 Abs. 4



Quelle: KOM Entwurf von "Streamlining environmental assessment procedures for energy infrastructure 'Projects of Common Interest (PCIs)'"

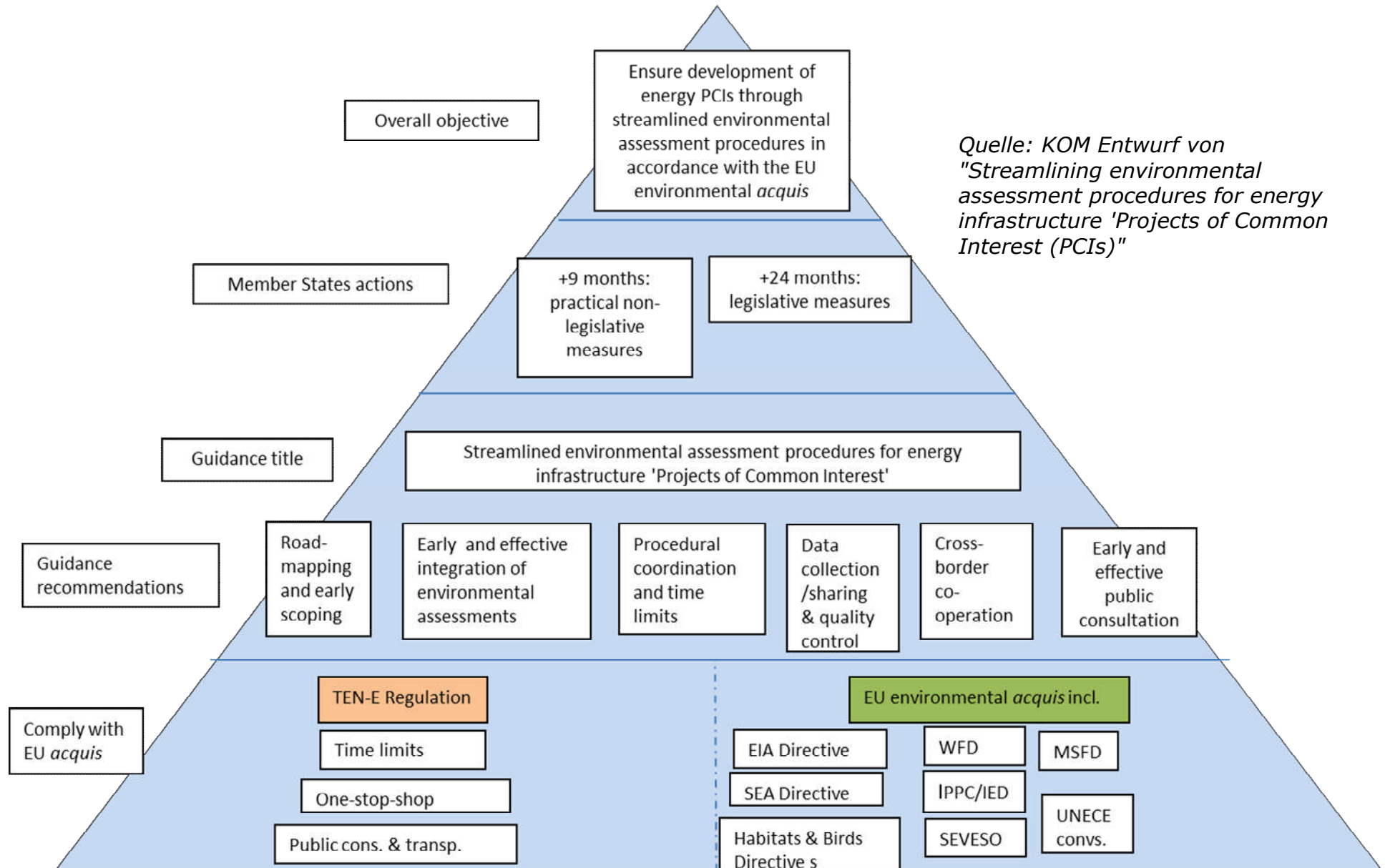


- Frühzeitige Planung von Umweltprüfungen und Bestimmung der Prüfungsbereiche (scoping)
- Frühe und effektive Integration von Umweltprüfungen in den Gesamtprozess, z.B. bereits in der Planungsstufe von nationalen Energieplänen und -strategien
- Fristsetzung, z.B. für Konsultationsverfahren von Umweltberichten
- Datenerfassung, Datenverbund und Qualitätskontrolle der Daten - möglichst frühzeitig in der Vorbereitungsphase
- Grenzüberschreitende Zusammenarbeit
- Frühzeitige und effektive Öffentlichkeitsbeteiligung

Straffung der UVP nach Art. 7 Abs. 4



Quelle: KOM Entwurf von "Streamlining environmental assessment procedures for energy infrastructure 'Projects of Common Interest (PCIs)'"





1. Inhalte der TEN-E VO und Aufgaben der NRAs
2. Straffung der Umweltprüfungen
3. **Organisation des Genehmigungsverfahrens**
4. Offene Fragen



- **Genehmigungsverfahren nach Art. 8**
 - Benennung eines one-stop-shop in jedem MS bis 16.11.2013
 - 3 Formen vorgesehen: in Art. 8 Abs.3
 - Integriertes Schema
 - die zuständige Behörde trifft einzige rechtsverbindliche Entscheidung
 - Koordiniertes Schema
 - Die zuständige Behörde koordiniert die rechtsverbindlichen Entscheidungen mehrerer betroffener Behörden und kann für diese entscheiden, wenn keine fristgerechte Entscheidung vorliegt



- Kooperationschema:
 - Koordinierung der umfassenden Entscheidung durch die zuständige Behörde, Überwachung der Fristen und ggf. Fristsetzung ggü. den anderen betroffenen Behörden
- Art. 8 Abs. 4: unterschiedliche Regelungen für die Onshore- und Offshoreverfahren sind möglich
- Art. 8 Abs. 5: gemeinsame Verfahren der MS vor allem für die UVP



- **Genehmigungsverfahren** und „umfassende Entscheidung“ entsprechen dem Planfeststellungsverfahren in DEU
- „Formelle Konzentrationswirkung“ durch Planfeststellungsbeschluss nach § 75 VwVfG ausreichend?
- Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV)
 - Übertragung der Zuständigkeit für Planfeststellung für die aufgeführten Vorhaben an BNetzA
 - in Begründung Hinweis auf Art. 8, 10 der TEN-E Verordnung
 - Zustimmung des Bundesrats am 07.06.2013



- **Vorgaben für Beteiligung der Öffentlichkeit und Transparenz der Verfahren nach Art. 9**
 - Verfahrenshandbuch zu den Genehmigungsverfahren der PCIs durch MS/ zuständige Behörde bis 16.05.2014 zu erstellen
 - Vorhabenträger reichen Beteiligungskonzept zur Genehmigung bei zuständiger Behörde bis 3 Monate nach Beginn des Genehmigungsverfahrens ein
 - Mindestanforderungen an die Öffentlichkeitsbeteiligung durch Vorhabenträger/ zuständige Behörde
 - u.a. bei grenzüberschreitenden PCIs zeitliche Verknüpfung der Öffentlichkeitsbeteiligung
 - Information zu PCIs über Website der Vorhabenträger/ zuständige Behörde



- **Vorgaben für Dauer und Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach Art. 10**
 - Vorantragsabschnitt: 2 Jahre (indikative Frist)
 - Formaler Genehmigungsabschnitt: max. 1 Jahr und 6 Monate
 - Möglichkeit der Fristverlängerung: generell um 9 Monate vorgesehen
 - Ausnahme: wenn nationale Entscheidung zur Planung von Korridoren nicht von „umfassender Entscheidung“ gedeckt (Bundesfachplanung)
 - Verringerung der Fristverlängerung auf 6 Monate („einschließlich in Bezug auf das im vorliegenden Absatz genannte Verfahren“)



1. Inhalte der TEN-E VO und Aufgaben der NRAs
2. Straffung der Umweltprüfungen
3. Organisation des Genehmigungsverfahrens
4. **Offene Fragen**



- Art. 19 UAbs. 2 TEN-E VO: Übergangsvorschrift: die Vorgaben aus dem Abschnitt III der TEN-E VO gelten nicht für Vorhaben, für die der Vorhabenträger vor dem 16.11.2013 Antragsunterlagen eingereicht hat
- Offene Fragen :
 - Regelung für Gas-PCIs
 - Umgang mit PCIs, die nicht in die Zuständigkeit der BNetzA fallen
 - Umsetzung der Fristen/ Fristverlängerungen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ulrike Hansen

Internationale Koordinierung Energie

+ 49 228 14 3139

Ulrike.Hansen@bnetza.de